I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2785/1999 DES RATES

vom 17. Dezember 1999

über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von Einfuhren aus Drittländern ab. Im Interesse der Gemeinschaft sollten die Zölle auf diese Erzeugnisse vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Hersteller konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden und gleichzeitig eine ausreichende Versorgung der verarbeitenden Industrie sichergestellt werden kann, sollten diese Aussetzungen nur vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 gelten.

(2) Es obliegt der Gemeinschaft, über die Aussetzung dieser autonomen Zölle zu entscheiden.

(3) Da diese Verordnung von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die europäische Industrie ist und am 1. Januar 2000 in Kraft treten muß, liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 werden die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auf der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

(2) Die Einfuhren der fraglichen Erzeugnisse kommen nur dann in den Genuß der Aussetzungen nach Absatz 1, wenn der Frei-Grenze-Preis, den die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur [1] feststellen, mindestens genauso hoch ist wie der von der Gemeinschaft festgelegte oder festzulegende Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

[1] ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93 vom 12.7.1993 (ABl. L 172 vom 15.7.1993, S. 1).

ANHANG

	KN- und Taric-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0001	ex 0304 10 98 60 ex 0304 90 97 31	Fischfleisch vom Dornhai (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren	6
0002	ex 0302 69 99 30 ex 0303 79 99 30	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
0003	ex 0302 69 99 40	Seehase (Cyclopterus lumpus), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
0004	ex 0302 69 99 50 ex 0303 79 99 20	Schnapper (Lutjanus purpureus), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (c)	0
0005	ex 0302 70 00 11 ex 0302 70 00 31 ex 0302 70 00 41 ex 0302 70 00 91 ex 0303 80 90 10 ex 0303 80 90 19	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
0006	ex 0303 10 00 10	Pazifischer Lachs (Oncorhynchus-Arten), gefroren, ohne Kopf, für die Verabeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
0007	ex 0304 20 85 10 ex 0304 90 61 10	Fischfilets und anderes Fischfleisch vom Pazifischen Pollack (Theragra chalcogramma), in Form von Verarbeitungsblöcken, gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	3,5
0008	ex 0305 20 00 11 ex 0305 20 00 18 ex 0305 20 00 20	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
0009	ex 0306 19 90 10 ex 0306 29 90 10	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
0022	ex 1604 11 00 20 ex 1604 20 10 20	Pazifischer Lachs (Oncorhynchus-Arten), für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
0023	ex 1604 30 90 10	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung (a)	0
0024	ex 1605 10 00 11 ex 1605 10 00 19	Krabben der Arten „King“ (Paralithodes camchaticus), „Hanasaki“ (Paralithodes brevipes), „Kegani“ (Erimacrus isenbecki), „Queen“ und „Snow“ (Chionoecetes-Arten), „Red“ (Geryon quinquedens), „Rough stone“ (Neolithodes asperrimus), Lithodes antarctica, „Mud“ (Scylla serrata), „Blue“ (Portunus-Arten), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
0025	ex 1605 10 00 92 ex 1605 10 00 94	Krabben der Art Paralomis granulosa	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbedingungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt:

— Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
— Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage
— Sortieren,
— Etikettieren,
— Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Die Zollaussetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.